

## **Satzung des Ausländerbeirats der Stadt Halle (Saale)**

### **§ 1 Einrichtung**

Die in der Stadt Halle lebenden AusländerInnen bilden nach Maßgabe dieser Satzung einen Ausländerbeirat. Der Ausländerbeirat nimmt die Interessen der ausländischen EinwohnerInnen der Stadt Halle gegenüber den städtischen Gremien wahr.

### **§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten**

§ 2.1 Der Ausländerbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

§ 2.1.1 Förderung der Verständigung zwischen Deutschen und AusländerInnen sowie der AusländerInnen untereinander.

§ 2.1.2 Zusammenarbeit und Unterstützung von ausländischen Vereinen und deutsch-ausländischen Initiativen, Kontaktpflege zu Parteien, Verbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie Zusammenarbeit mit Ausländerbeiräten anderer Kommunen und mit dem Bundesausländerbeirat.

§ 2.1.3 Der Ausländerbeirat berät den Stadtrat und seine Ausschüsse in Angelegenheiten, von denen AusländerInnen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft oder aus sozialen, kulturellen oder sonstigen Gründen besonders betroffen sind.

§ 2.1.4 Förderung der gesellschaftlichen, innenpolitischen und kulturellen Aktivitäten der ausländischen EinwohnerInnen und Organisationen.

§ 2.1.5 Der Ausländerbeirat fördert die Durchsetzung der Gleichberechtigung von ausländischen Frauen und strebt die Beseitigung bestehender Nachteile an.

§ 2.2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Durchsetzung seiner Rechte und Pflichten soll der Ausländerbeirat eine Vereinbarung mit der Stadt Halle abschließen.

§ 2.3 Die Willensbildung des Ausländerbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 2.4 Der Ausländerbeirat tagt grundsätzlich nicht öffentlich, hat aber das Recht, Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, wenn das von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.

### **§ 3 Zusammensetzung des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

### **§ 4 Verfahren zur Bildung des Ausländerbeirates**

§ 4.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts gewählt.

§ 4.2 Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ergeben sich aus den Bestimmungen der Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle.

#### **§ 4.3 *Der Ausländerbeirat bleibt bis die neue Struktur durch den Stadtrat***

**berufen ist geschäftsführend tätig.** Bis dahin soll intensiv über die derzeitige Struktur diskutiert und die Gründung eines "Ausländer- / Integrationsbeirates" vorbereitet werden.

Die mit der Entwicklung des Ausländerbeirates hin zum „Integrationsbeirat“ verbundenen inhaltlichen Fragen sollen in gemeinsamer Arbeit mit der Beauftragten für Migration und Integration, den in Halle lebenden Menschen mit Migrationshintergrund und verschiedenen Akteuren der Integrations- und Betreuungsarbeit in Halle (Saale) diskutiert werden.

### **§ 5 Geschäftsordnung**

Der Ausländerbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die Verfahrensfragen regelt, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.

### **§ 6 Ordnungsbestimmungen**

§ 6.1 Verhandlungen des Ausländerbeirates, Beschlussfassungen und Niederschriften werden in deutscher Sprache geführt.

§ 6.2 Zur konstituierenden Sitzung lädt die/der amtierende Vorsitzende/r des Ausländerbeirates die neu gewählten Mitglieder ein.

§ 6.3 Der Ausländerbeirat wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, einer/einem SchatzmeisterIn. Es ist geheim zu wählen. Es wird einzeln über jede Position abgestimmt.

§ 6.4 Bei mehr als 6-mal im Jahr unentschuldigter Abwesenheit bei den Sitzungen des Ausländerbeirates oder beim Wegzug wird das Mitglied nicht mehr als stimmberechtigtes Mitglied betrachtet.

### **§ 7 Einberufung**

§ 7.1 Der Ausländerbeirat tritt in der Regel monatlich, jedoch mindestens sechsmal im Jahr zu Sitzungen zusammen.

§ 7.2 Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

§ 7.3 Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende/r des Ausländerbeirates mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben. In Fällen von § 7.2 und in sonstigen dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 7.4 Der Ausländerbeirat soll bei fachlich begründetem Bedarf der/die Oberbürgermeister/in bzw. eine von dieser/diesem benannte namentliche Vertretung und die zuständigen Beigeordneten sowie die/den bestellte/n Beauftragte/n für Integration und Migration, die Gleichstellungsbeauftragte und VertreterInnen der Stadtratsfraktionen zu seinen Sitzungen einladen.

## **§ 8 Beschlussfassung**

§ 8.1 Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen können auch telefonisch, per Fax, oder per Email erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist stets zu protokollieren.

§ 8.2 Ausgaben bis 30 € können ohne Beschlussfassung vorgenommen werden. Über den genannten Betrag hinaus muss eine Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen.

## **§ 9 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift**

§ 9.1 Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand.

§ 9.2 Die Protokollniederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Der Ausländerbeirat beschließt in der jeweils nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 9.3 Die Überwachung der Finanzen und der ordnungsgemäßen Ausgabe der Mittel obliegt der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der SchatzmeisterIn führt die Buchhaltung. Unterschriftsberechtigt sind die/der Vorsitzende/r, die/der 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r und die/der 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r jeweils zu zweit.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Beschluss des Ausländerbeirates in Kraft.

Halle, den 06. August 2010

Satenik Roth: \_\_\_\_\_

Izeta Wernitz: \_\_\_\_\_

Dr. Quyen Le-Schreiber: \_\_\_\_\_

Tatjana Privorozkaja \_\_\_\_\_

Dr. Karamba Diaby: \_\_\_\_\_